

Vertiefung Zivilrecht - Schuldrecht

2. Unterrichtseinheit

Wegfall der Geschäftsgrundlage

A. Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Störungen der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB; tatbestandliche Voraussetzungen, Abgrenzungen gegenüber verwandten Rechtsinstituten, Rechtsfolgen.

B. Anschauungsfälle

1. G hat dem S im Jahre 1920 in Moskau ein Darlehen über 30.000,- russische Rubel gegeben. Beide gingen davon aus, dass ein Rubel nach dem damals geltenden Umrechnungskurs 25 Pfennige wert sei. Demgemäß gab S dem G einen Schuldschein über 7.500,- Mark. Tatsächlich lag der Wechselkurs damals bei einem Pfennig für einen Rubel. Wie ist die Rechtslage bei unterstellter Maßgeblichkeit aktuellen deutschen Rechts? – vgl. RGZ 105, 406 aus 1922.

2. V vermietete an M einen Fensterplatz, damit dieser im Juli 1902 den Krönungszug des englischen Königs Eduard VII. durch London verfolgen konnte. Der Krönungszug musste aber infolge einer plötzlichen Unpässlichkeit des Königs leider abgesagt werden. Schuldete M den Mietzins bei unterstellter Maßgeblichkeit aktuellen deutschen Rechts? – Krell v. Henry [1903] 2 K.B. 740, [1900–3] All E.R.Rep. 20 (C.A.) – in Dresden vorhanden: PU 4105.

C. Disposition der 2. Unterrichtseinheit

Die Lehre der Geschäftsgrundlage

I. Herkunft, Grundgedanke und Standort

II. Tatbestandliche Voraussetzungen

1. Geschäftsgrundlagenumstand

2. Subsidiarität der Geschäftsgrundlage

a) Ergänzende Vertragsauslegung

b) Anfechtung

- c) Gewährleistung
- d) Unmöglichkeit
- e) Zweckverfehlungskondiktion

3. Erfasste Fälle

- a) Zweckbeeinträchtigung
- b) Äquivalenzstörungen
- c) Überobligationsmäßige Leistungerschwerung

4. Relevanz der Grundlagenveränderung

III. Rechtsfolgen

D. Rechtssatzförmige Umschreibung der Geschäftsgrundlage:

Geschäftsgrundlage ist ein Umstand, den mindestens eine Partei vorausgesetzt hat, der aber nicht Vertragsinhalt geworden ist (reales Moment), der, hätte sie davon gewusst, sie veranlasst hätte, den Vertrag nicht oder nicht mit diesem Inhalt abzuschließen (hypothetisches Moment) und auf den sich die begünstigte Partei nach Treu und Glauben hätte einlassen müssen (normatives Element).